

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG DER SING- UND MUSIKSCHULE MOZARTSTADT AUGSBURG

vom 19.08.2022 (ABl. vom 26.08.2022, S. 253)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
02.08.2023	11.08.2023, S. 215	§ 3 Abs. 2, 3, 6 § 7 Abs. 1, 2, 3	01.09.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben. ²Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

- (1) Zahlungsverpflichtet ist die Schülerin bzw. der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschild einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers haftet die gesetzliche Vertretung.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) ¹Die Stadt Augsburg gewährt Schülerinnen und Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. ²Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. ³Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen und die Inklusionsangebote („Die Bunten“-Ensembles und Chor „Grenzenlos“) sind gebührenfrei.
- (4) In der Erprobungsphase können neue Ensembleangebote gebührenfrei angeboten werden.
- (5) Zur Verstärkung bestehender Ensembles und Chöre kann die Schulleitung zusätzliche Schülerinnen und Schüler anfragen und gebührenfrei aufnehmen.
- (6) ¹Für Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg ist der instrumentale und vokale Ensembleunterricht als Zweitfach gebührenfrei. ²Dies gilt auch, wenn das Erstfach ein instrumentales oder vokales Ensemble ist.
- (7) Die Mitwirkung im Erwachsenenchor der Singschule ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gebührenfrei.

§ 4 Instrumente

- (1) ¹Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. ²Die Mietgebühr für ein bei der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr 230,- Euro. ³Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. ⁴Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr. ²Bei Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
- (3) ¹Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigter Instand zu halten. ²Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin bzw. der Schüler bzw. haben die Erziehungsberechtigten sich bei der Lehrkraft zu unterrichten. ³Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) ¹Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. ²Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin bzw. der Schüler bzw. sind deren gesetzliche Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. ³Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. ⁴Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. ⁶Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte. ⁷Der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. ²Die Gebühren werden einmal jährlich berechnet und nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids in vier Raten (zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08. des jeweiligen Schuljahres) fällig. ³Sie können mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung entrichtet werden.
- (2) ¹Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. ²Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

§ 6 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

- (1) ¹Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. ²Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. ³Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) ¹Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. ³Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt die Schulleitung einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird sie bzw. er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) ¹Aus sozialen Gründen kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch die Schulleitung gewährt werden. ²Der Antrag muss jährlich schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Dezember vorliegen. ³Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Rate. ⁴Die Höhe der Ermäßigung beträgt 50 %. ⁵Soziale Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn die Schülerin / der Schüler
1. Empfängerin oder Empfänger von Grundsicherung / Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 2. Empfängerin oder Empfänger von Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Pflegekinder oder von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII,
 3. Empfängerin oder Empfänger von Zuschüssen / Kostenübernahmen für Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege nach dem SGB VIII,
 4. Empfängerin oder Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Pflege oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 5. Empfängerin oder Empfänger von Kinderpflegegeld nach dem SGB XII,
 6. Empfängerin oder Empfänger eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung nach § 27b Abs. 2 SGB XII bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung,
 7. Empfängerin oder Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 8. Empfängerin oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 9. Empfängerin oder Empfänger von Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
 10. Empfängerin oder Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- ist; ein entsprechender Nachweis ist für jedes Schuljahr bis zum 1. Dezember neu zu erbringen.
- (2) ¹In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die Gebühr in vollem Umfang erlassen werden. ²Der Antrag muss jährlich schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Dezember vorliegen. ³Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so kann erst ab diesem Zeitpunkt die Gebühr erlassen werden.

- (3) ¹Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. ²Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. ³Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. ⁴Ein Antrag ist nicht erforderlich. ⁵Kinder im Sinne des Satzes 1 sind Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg, die zum 1. September des jeweiligen Schuljahres
1. minderjährig sind oder
 2. das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schülerinnen/Schüler allgemeinbildender Schulen sind und dies bis zum 1. Dezember nachweisen.
- ⁶Familien im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche Personen, die in derselben Wohnung dauerhaft in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben und unter dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind; ausgenommen hiervon sind jedoch Wohngemeinschaften und ähnliche Wohnformen.
- (4) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleitung. ³Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (5) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 20.05.2019 (ABl. S. 196) außer Kraft.

¹ Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19.08.2022 (ABl. vom 26.08.2022, S. 253)